

Mail von Herrn Kleine-Kleffmann (Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 51) an die Stadt Remscheid vom 25.02.2026

Hainbuche Hilda-Heinemann-Schule

Sehr geehrter Herr Kaynak,
sehr geehrter Herr Stiller,

ich betrachte den Baum aufgrund seiner Art, seines Alters, seiner Größe sowie seiner besonderen, durch die historische Bewirtschaftungsform geprägten Wuchsform als schutzwürdig im Sinne des § 28 BNatSchG. Zugleich sehe ich die beabsichtigte Verpflanzung als eine geeignete Lösung an, die den unterschiedlichen betroffenen Belangen in sehr guter Weise Rechnung tragen kann. Ich begrüße daher ausdrücklich, dass Sie die sehr aufwändige Verpflanzung des Baumes durchführen möchten.

Unter den nachfolgenden Bedingungen wäre ich bereit, von einer unmittelbaren Festsetzung als Naturdenkmal abzusehen und der Verpflanzung zuzustimmen:

1. Verpflichtung zur Verpflanzung und Erhaltung

Die Stadt verpflichtet sich, den Baum entsprechend der vorliegenden Expertise vom 12.02.2026 zu verpflanzen und dauerhaft für dessen Erhalt Sorge zu tragen. Dies umfasst insbesondere

- a. die fachgerechte Vorbereitung des Baumes in der Vegetationsperiode 2026,
- b. eine Verpflanzung voraussichtlich nicht vor dem 1. November 2026, nach Abstimmung zwischen UNB und HNB,
- c. eine fachgerechte und intensive Nachsorge über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren entsprechend der genannten Expertise,
- d. eine dauerhafte Pflege des Baumes in angemessenem Umfang sowie
- e. eine nachvollziehbare Dokumentation aller Maßnahmen.

2. Nachträgliche Unterschutzstellung

Binnen eines Jahres nach erfolgter Verpflanzung wird der Baum am neuen Standort als Naturdenkmal festgesetzt.

(Im Geltungsbereich eines Landschaftsplans im Wege der vereinfachten Änderung; außerhalb eines Landschaftsplans, aber im Innenbereich, durch ordnungsbehördliche Verordnung nach § 43 Abs. 2 LNatSchG NRW durch die untere Naturschutzbehörde.)

3. Regelung für den Fall des Nichtanwachsens

Sollte der Baum wider Erwarten innerhalb von fünf Jahren nach der Verpflanzung nicht anwachsen und eingehen, wird der Vorgang nachträglich als Eingriff im Sinne der §§ 13 ff. BNatSchG bilanziert und ausgeglichen. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei der unteren Naturschutzbehörde.

Zum Hintergrund weise ich darauf hin, dass nach meiner Einschätzung mehrere Tatbestände des § 28 BNatSchG erfüllt sind, insbesondere

- naturgeschichtliche und landeskundliche Gründe sowie
- Seltenheit und Eigenart.

Auch der Aspekt der Schönheit kann grundsätzlich herangezogen werden, ist jedoch naturgemäß stärker subjektiv geprägt.

Die vorstehenden Punkte würde ich gerne in einer Vereinbarung zwischen der Stadt und der Bezirksregierung festhalten. Sofern Einverständnis besteht, würde ich einen entsprechenden Entwurf vorbereiten und Ihnen zur Abstimmung übersenden.

Für Rückfragen sowie zur Unterstützung bei den Festsetzungsverfahren stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gezeichnet

Tristan Kleine-Kleffmann

**Bezirksregierung
Düsseldorf**



Dezernat 51 Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei

Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

tristan.kleine-kleffmann@brd.nrw.de

Tel.: 0211 475 - 5751